

Schlagzeile:

Umbettung von Kriegstoten auf den Seelower Höhen nimmt Inkrafttreten des deutsch-russischen Kriegsgräberfürsorgeabkommens vorweg

Fakten:

25 russische Soldaten suchen in Zusammenarbeit mit der vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge beauftragten Umweltanalytik Brandenburg GmbH in der Nähe von Frankfurt (Oder) nach Gefallenen der Schlacht auf den Seelower Höhen. Andere Trupps haben im Auftrage des Brandenburger Innenministeriums in Markendorf und in Halbe mit weiteren Freilegungen begonnen. Seit Anfang November werden die in einer der verlustreichsten Schlachten des Zweiten Weltkriegs (16.-19. April 1945) ums Leben gekommenen Soldaten umgebettet. Wie die Nachforschungen ergeben haben, sind die Gefallenen in den Schützengräben verscharrt worden. Die jetzt begonnene Suchaktion nach den bisher verborgenen Massengräbern - die erste in diesem Gebiet seit Ende des Zweiten Weltkriegs - geht auf ein Ersuchen der russischen Regierung zurück. Bis 1995, zum 50. Jahrestag des Sieges, soll ein weiterer Schritt zur Identifizierung aller Gefallenen gemacht werden und den Toten durch die Umbettung eine würdige Ruhestätte verschafft werden. Angehörige sollen benachrichtigt werden, damit diese Gelegenheit zu einem Besuch auf dem jeweiligen Friedhof bekommen. (Der Tagesspiegel vom 7. November 1993, S. 9)

Kommentar:

Schutz und Pflege von Kriegsgräbern sind in einigen wenigen Vorschriften des humanitären Völkerrechts geregelt. Die Genfer Abkommen von 1949 (GA) enthalten in ihren Artikeln 17 I. GA, 120 III. GA und 130 IV. GA bestimmte Verhaltensregeln, die von den Konfliktparteien beim Begräbnis und bei der Pflege der Gräber von gefallenen Soldaten, verstorbenen Kriegsgefangenen und Internierten zu beachten sind. So sind die Vertragsparteien nach Art. 17 I. GA beispielsweise gehalten, die gefallenen Soldaten nach Möglichkeit in einem Einzelgrab nach Feststellung der Identität würdig zu begraben. Die Gräber sollen geschont, nach der Staatsangehörigkeit der Gefallenen angeordnet, angemessen instand gehalten und zum jederzeitigen Wiederauffinden gekennzeichnet werden. Schließlich sollen spätestens nach Abschluss der Feindseligkeiten Gräberlisten ausgetauscht werden. Diese Verhaltenspflichten werden vor allem durch Art. 34 Abs. 2, 3 und 4 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen (ZP I) erweitert. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift können die Vertragsparteien Vereinbarungen treffen, die den Hinterbliebenen den Zugang

zu den Grabstätten erleichtern, die *"die dauerhafte Achtung und Instandhaltung der Grabstätten"* sicherstellen und die *"die Überführung der sterblichen Überreste des Verstorbenen in dessen Heimatland auf dessen Antrag oder, sofern dieses Land keinen Einwand erhebt, auf Antrag der Hinterbliebenen"* erleichtern. Eine Exhumierung ist nach Abs. 4 nur in dem letztgenannten Fall statthaft, oder wenn diese im zwingenden öffentlichen Interesse, unter anderem zum Zwecke der Nachforschung, geboten ist.

Abgesehen davon, dass sowohl die GA als auch das ZP I nicht auf Grabstätten des Ersten oder Zweiten Weltkrieges anwendbar sind, enthalten die genannten Verträge keine Vorschriften für die Behandlung der sterblichen Überreste von Soldaten, die in Massengräbern ohne Begräbnis, Feststellung der Identität und Anfertigung von Aufzeichnungen über die Lage "verscharrt" wurden. Diese Lücke wird mit Inkrafttreten des unlängst am 16. Dezember 1992 unterzeichneten deutsch-russischen Abkommens über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und in der Russischen Föderation geschlossen werden (Bulletin der Bundesregierung vom 22. Dezember 1992, S. 1272 ff., vgl. grundsätzlich dazu BO-Fax Nr. 55 vom 13. Januar 1993). Nach Art. 5 Abs. 2 dieses Abkommens gestattet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Umbettung der Kriegstoten (d.h. russische Mitglieder der russischen und sowjetischen Streitkräfte, die im Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen auf deutschem Boden gefallen sind, Definition des Art. 2 lit. d). Voraussetzung dafür ist lediglich ein diesbezügliches Ersuchen der russischen Regierung sowie die Vorlage eines entsprechenden Planes zur Zustimmung seitens der Bundesregierung. Die Kosten sind von der sowjetischen Regierung zu tragen (Art. 7 Abs. 4). Eine Überführung russischer Kriegstoter von Deutschland nach Russland bedarf der Zustimmung der russischen Regierung (Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1). Aus der o.g. Zeitungsmeldung geht lediglich hervor, dass ein Ersuchen der russischen Regierung vorgelegen hat. In Anbetracht der deutsch-russischen Kooperation ist aber davon auszugehen, dass auch die übrigen Zustimmungserfordernisse hier erfüllt wurden. Nach Art. 8 Abs. 2 ist eigentlich der "Verband für Internationale Zusammenarbeit bei der Pflege von Soldatengedenkstätten" mit der technischen Durchführung der Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland betraut. Nach Art. 8 Abs. 3 ist jedoch eine einvernehmliche abweichende Regelung möglich. Davon ist in diesem Fall angesichts der in der Meldung genannten Kooperationspartner auszugehen. Die Umbettung der gefallenen Soldaten nimmt insofern das Inkrafttreten des noch im innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren befindlichen deutsch-russischen Abkommens vorweg.